

selbst gilt, beweisen die beigegefügte Wappen, denn wie in den Versen erscheint auch in ihnen Johann Friedrich noch als Kurfürst und Moritz noch nicht²¹⁾.

Ist damit der Endtermin für die Abfassung der Verse und ihre Verwertung im Stammbuch gefunden, so ist nun zu untersuchen, ob sich auch für frühere Teile bestimmte Zeitgrenzen ermitteln lassen. In die vierziger Jahre gehören außer den früher erwähnten Kindern Herzog Heinrichs (Moritz, August etc.) noch die Reime auf Heinrich selbst (sein Tod 1541 wird schon mit berichtet); nach 1537 bez. 1539 entstanden die auf Georg und seine Söhne Johann und Friedrich bezüglichen Verse, die alle diese Personen als bereits verstorben bezeichnen. Bei Georg sind hierbei die jetzt sichtbaren Verse gemeint, nicht die verdeckten; bei Friedrich ist auch eine Überklebung vorgenommen worden, doch ist hier nicht jene älteste Hand davon betroffen, da diese früheren Aufschriften schon von der jüngeren Hand waren; es stand neben Friedrichs Namen mit beige geschrieben seine Gemahlin „Elisabet Grefyn zcu Mansfeldt“, mit der er erst am 27. Januar 1539 sich vermählte, doch schon am 26. Februar 1539 starb er selbst, und die eben erst beige geschriebenen bloßen Namensaufschriften wurden nun durch eine Anzahl Verse ersetzt, die seinen Tod melden. Dasselbe gilt für Friedrich den Weisen und Johann den Beständigen, wo auch bloß der Name, bei Johann auch der seiner Gemahlinnen, und zwar schon von der jüngeren Hand geschrieben war. Auch diese Seiten waren wohl noch bei Lebzeiten dieser Fürsten gemalt und geschrieben worden²²⁾; nach beider Kurfürsten Tod wurde dann eine ziemliche Anzahl von Reimen über Thaten und Tod eines jeden hinzugefügt. Wichtiger als diese Einzelbestimmungen ist die Bestimmung der Entstehungszeit des ältesten Teiles des Kodex, der Bilder mit der älteren Malweise, mit den

²¹⁾ Sämtliche Kurfürsten von Friedrich dem Streitbaren an bis auf Johann Friedrich führen in ihrem Wappen als Herzschild das Kurwappen, die gekreuzten roten Schwerter auf quergeteiltem, schwarzem und weißem Grunde, Moritz aber nur das herzoglich-sächsische Wappen, vergl. fol. 80^a, 83^a, 101^a, 103^b, 104^a, 108^a, dagegen 95^b. An verschiedenen Stellen sind auch Wappen überklebt worden, aber an diesen beiden Stellen (Johann Friedrich und Moritz) ist das kurfürstliche bez. herzogliche Wappen geblieben.

²²⁾ Das Blatt 104 mit Johanns Darstellung trägt die eingeprägte Zahl 1532, desgleichen seine Rückseite (Johann Ernst) und 108^a (Joh. Friedrich d. Grofsm.).